



# REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT NORDTHÜRINGEN

Körperschaft des öffentlichen Rechts

## Vorsitzender des Strukturausschusses

Regionale Planungsstelle Nordthüringen beim Thüringer  
Landesverwaltungsamt

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau  
und Naturschutz, Ref. 35  
Kennwort „Teilpläne Biotopverbund“  
Göschwitzer Straße 41  
07745 Jena

E-Mail: [bvk.suedwest@tlubn.thueringen.de](mailto:bvk.suedwest@tlubn.thueringen.de)

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom  
5090-300-8104/64-3-1-13938/2024, 13.02.2024

Unser Zeichen (Bitte bei Antwortschreiben angeben)

Sondershausen  
28.01.2026

### StA-Beschluss Nr. 01/01/2026

des Strukturausschusses der Regionalen Planungsgemeinschaft Nordthüringen vom 28.01.2026  
zum Entwurf des Sachlichen Teilplanes Biotopverbund zur Landschaftsrahmenplanung  
Thüringen - Planungsregion Nordthüringen; Beteiligungsverfahren vom 15.12.2025 bis  
einschließlich 25.01.2026.

#### Beschluss:

Die Regionale Planungsgemeinschaft Nordthüringen nimmt zum Entwurf des Sachlichen  
Teilplanes Biotopverbund zur Landschaftsrahmenplanung Thüringen – Planungsregion  
Nordthüringen mit Umweltbericht wie folgt Stellung:

#### Vorbemerkung:

Die Regionale Planungsgemeinschaft begrüßt die Bestrebungen des Freistaates Thüringen, das  
Thema Landschaftsrahmenplanung wieder aufzugreifen, welche eine wichtige fachplanerische  
Grundlage im Rahmen der Erstellung des Regionalplanes Nordthüringen bildet. Die Erarbeitung  
eines landesweiten Biotopverbundkonzeptes (BVK Thüringen) stellt dabei einen wichtigen  
Baustein dar, ersetzt jedoch nicht die nach § 3 Abs. 2 festgesetzte Aufgabe,  
Landschaftsrahmenpläne als Fachpläne für das Gebiet der Planungsregionen von der oberen  
Naturschutzbehörde aufzustellen und fortzuschreiben, um die Regionale Planungsgemeinschaft  
in die Lage zu versetzen, die raumbedeutsamen Inhalte der Landschaftsrahmenplanung unter  
Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Belangen in den Regionalplan zu übernehmen.

Es verbleiben Unklarheiten bzgl. der vorgeschlagenen Umsetzung des Biotopverbundkonzeptes  
insbesondere mit Bezug zur Art und zum Umfang der vorgeschlagenen Integration in den  
Regionalplan Nordthüringen. Allein die Empfehlung zur Integration von Kernflächen des  
Biotopverbundes in die „Vorrangflächen Freiraumsicherung“ (eigentlich Vorranggebiete) der  
Regionalplanung ist nicht zielführend bzw. ausreichend. Bei den aufgelisteten  
Handlungsempfehlungen handelt es sich um Forderungen/Maßnahmen (siehe Abschnitt 7.2. und  
7.3), die einen optimalen Zustand des Naturraumes der Planungsregion herstellen sollen. Der

Focus sollte aber, wie in den naturschutzrechtlichen Vorgaben gefordert, insbesondere auf dessen Funktionsfähigkeit gerichtet sein.

Aus regionalplanerischer Sicht besteht daher ein Überarbeitungs-/Konkretisierungsbedarf, um die Übernahme raumbedeutsamer Inhalte der Landschaftsrahmenplanung zu ermöglichen. Zu beachten ist dabei auch die Maßstabsebene eines Regionalplanes.

Bereits im gültigen Regionalplan Nordthüringen 2012 wurde den Erfordernissen des Biotopverbundes umfassend Rechnung getragen. Dabei bilden verschiedene Ziele und Grundsätze, insbesondere im Kapitel 4 Freiraumstruktur, ein in sich konsistentes System zur planungsrechtlichen Sicherung des Biotopverbundes als Bestandteil eines großräumig übergreifenden, ökologisch wirksamen Freiraumverbundsystems.

Um den raum-, nutzungs- und funktionsübergreifenden Erfordernissen des Biotopverbundes Rechnung zu tragen, wurden im verbindlichen Regionalplan Nordthüringen 2012 sowohl textliche als auch zeichnerische Festlegungen in den Regionalplan aufgenommen. Teilweise ergibt sich der Bezug zu den Erfordernissen des Biotopverbundes auch durch Klarstellungen im Zusammenhang anderer regionalplanerischer Festlegungen in der jeweiligen Begründung.

Insofern dienen nicht nur die Ausweisung von Vorranggebieten Freiraumsicherung (Z 4-1) der Integration der Erfordernisse des Biotopverbundes, sondern auch andere regionalplanerische Festlegungen. Im Übrigen beinhalten auch die Vorranggebiete Freiraumsicherung als vom Landesentwicklungsprogramm (LEP) Thüringen 2025 vorgegebene multifunktionale Planungskategorie keinen ausschließlichen Bezug zur Sicherung einzelner Flächen für den Biotopverbund. Wichtige Elemente/Bereiche des Biotopverbundes (z.B. Kernflächen) sind aber (unter Berücksichtigung anderer raumbedeutsamer Belange) wertgebende Inhalte der Vorranggebiete.

Insgesamt wurden im Regionalplan Nordthüringen 2012 ca. 16 % der Regionsfläche als Vorranggebiete Freiraumsicherung (Z 4-1) ausgewiesen. Vorranggebiete sind als Ziele der Raumordnung abschließend abgewogen und als verbindliche Vorgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen zu beachten. Zusätzlich wurden ca. 26 % als Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung (G 4-5) festgelegt. Vorbehaltsgebiete sind als Grundsätze der Raumordnung Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Gemäß ROG § 7 Abs. 3 Nr. 2 ist der jeweilig bestimmten Funktion oder Nutzung dieser Gebiete bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen und Nutzungen ein besonderes Gewicht beizumessen. Allein durch diese beiden Planungskategorien wird den Intentionen des Biotopverbundkonzeptes im Sinne der planungsrechtlichen Integration in den Regionalplan bereits umfassend Rechnung getragen.

Auch die Vorranggebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung (Z 4-3) ermöglichen Maßnahmen zur Entwicklung des Biotopverbundes (z.B. i.V.m. G 4-11) bzw. dienen durch die Gebiets- und Nutzungssicherung rahmensexplizit dem Biotopverbund (insbesondere für den Grünland- und Trockenlebensraumverbund), da die Art und die Intensität der landwirtschaftlichen Bodennutzung durch die Ausweisung der Vorranggebiete nicht vorherbestimmt sind.

Weitere Grundsätze sichern in Form von textlichen Festlegungen die Notwendigkeit, sich bei nachfolgenden raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen angemessen mit den Erfordernissen des Biotopverbundes als wichtigem freiraumstrukturellen Belang auseinanderzusetzen. Dies gilt z.B. für: G 4-2, G 4-3, G 4-4, G 4-6, G 4-11, G 4-13 und G 4-16.

Diese Vorgehensweise entspricht dem Regelungszweck und der Steuerungsmöglichkeit des Regionalplanes unter Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Belangen.

Insgesamt sind bereits ca. 16 % der Kernflächen des BVK durch die Ausweisung von Vorranggebieten Freiraumsicherung unmittelbar, ca. 4 % durch die Ausweisung von Vorranggebieten Hochwasserschutz und ca. 22 % durch die Ausweisung von Vorranggebieten

Landwirtschaftliche Bodennutzung mittelbar im aktuell gültigen Regionalplan Nordthüringen 2012 gesichert.

Allein die Gebietsausweisungen zur Freiraumsicherung (Vorrang- und Vorbehaltsgebiete) umfassen im aktuell gültigen Regionalplan Nordthüringen ca. 42 % der Kernflächen des BVK.

Der Regionalplan Nordthüringen 2012 befindet sich seit 2015 im Änderungsverfahren. Das in sich schlüssige System der Integration der Erfordernisse des Biotopverbundes wurde auch im ersten Entwurf des geänderten Regionalplanes 2018 beibehalten bzw. um die raumordnerische Kategorie der Ausweisung von Vorbehaltsgebieten Freiraumpotenzial ergänzt.

### **Anregungen und Bedenken:**

Die Inhalte der Landschaftsrahmenplanung sind unter Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Belangen dann in den Regionalplan integrierbar, wenn sie **raumbedeutsam** und **darstellbar** sind. Die planungsrechtliche Sicherung erfolgt für den Geltungsbereichszeitraum des Regionalplans, der wiederum von dem Erfordernis der Änderungsnotwendigkeit (durch Änderung des LEP oder sonstigem Handlungsbedarf) abhängt. D.h., zur dauerhaften Sicherung bedarf es i.d.R. nachfolgender Sicherungsmaßnahmen des Naturschutzes.

Die Empfehlungen des BVK sind stärker an den unterschiedlichen Integrationsmöglichkeiten des Regionalplanes zu orientieren und nicht einseitig und pauschal ausschließlich auf die Planungskategorie der Vorranggebiete Freiraumsicherung auszurichten. Entsprechende Vorschläge zur Ausweisung von Vorranggebieten Freiraumsicherung mit dem spezifischen Fokus der Flächensicherung für den Biotopverbund sollten dahingehend evaluiert und sachlich-räumlich präzisiert werden. Maßgeblich ist dabei auch die Berücksichtigung des Erfüllungsgrades des gesetzlich festgelegten Kriteriums der Flächensicherung von mindestens 10 % der Landesfläche sowie die Beachtung der Verhältnismäßigkeit von Forderungen zur Sicherung eines fachlich-planerisch optimierten Konzeptes und dem Auftrag, einen funktionsfähigen Biotopverbund zu sichern.

Teilweise überlagern die empfohlenen Kernflächen zur Integration in die Vorranggebiete Freiraumsicherung der Regionalpläne (M 7) bestehende Ziele der Raumordnung verschiedener Kategorien (z.B. Rohstoffe) des Regionalplanes Nordthüringen 2012. Dies muss bei der endgültigen Erstellung des Biotopverbundkonzeptes berücksichtigt werden. Ziele der Raumordnung sind, wie bereits dargelegt, endgültig abgewogen und damit zu beachten. Es gibt zwar einen Ausformungsspielraum, jedoch keinen Entscheidungsspielraum mehr. Der Regionalplan Nordthüringen befindet sich im Änderungsverfahren. Es ist zu erwarten, dass die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung auch weiterhin entsprechend der Vorgaben des LEP Thüringen 2025 zur Versorgung der Wirtschaft mit Rohstoffen notwendig sind. Insofern ist eine Ausweisung als Vorranggebiet Freiraumsicherung an den Stellen nicht möglich. Nach der Aussteinung/Auskiesung ist eine entsprechende Folgenutzung im Sinne des Biotopverbundes grundsätzlich möglich und sinnvoll. Diese Flächen sind dann allerdings nicht als M 7 im Konzept darzustellen, da eine Überlagerung von Vorranggebieten methodisch nicht möglich ist.

Dies gilt analog auch für die Truppenübungsplätze der Bundeswehr in der Planungsregion Nordthüringen. Diese sind nicht als Vorranggebiete ausgewiesen, sondern als nachrichtliche Wiedergabe/Bestand in der RNK dargestellt und werden nicht durch raumordnerische Kategorien überlagert. Eine Ausweisung, auch auf Teilflächen, als Vorranggebiet Freiraumsicherung ist deshalb nicht möglich, d.h. die Darstellung als M 7 im Konzept muss korrigiert werden.

Gemäß BNatSchG § 21 Abs. 4 sind die erforderlichen Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselemente durch Erklärung zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2, durch planungsrechtliche Festlegungen, durch langfristige vertragliche Vereinbarungen **oder** andere geeignete Maßnahmen rechtlich zu sichern, um den Biotopverbund dauerhaft zu gewährleisten.

Im BVK fehlt die systematische und analytische Darstellung der verschiedenen im BNatSchG genannten Optionen und der damit verbundenen Handlungsmöglichkeiten bzw. der einzubindenden Akteure. Insbesondere die Möglichkeiten des Vertragsnaturschutzes, des Flächenerwerbes (z.B. über landeseigene Naturschutzstiftungen), die Sicherung im Rahmen anderer landnutzungsregelnder Verfahren (z.B. Flurneuordnungsverfahren) bzw. die Nutzung von Kompensationspools / Entsieglungsfonds oder auch die Anpassung der FFH-Managementpläne sind als wesentlich präziser wirkende flächen- und schutzzwecksichernde Instrumente zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrags stärker in den Fokus des BVK zu rücken, als dies bisher geschehen ist.

Außerdem sichern auch andere Fachgesetze den dauerhaften Schutz von Erfordernissen des Biotopverbundes. So dient das Thüringer Waldgesetz u.a. dazu: „die Schutzfunktionen und die landeskulturellen Leistungen des Waldes durch naturnahe Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern und zu steigern und hierbei insbesondere naturnahe Wälder als Lebensräume für Pflanzen und Tiere zu erhalten und zu entwickeln.“ (ThürWaldG § 1 Nr. 5). Nach § 10 Abs. 1 ThürWaldG darf Wald „nur nach vorheriger Genehmigung der unteren Forstbehörde in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden (Änderung der Nutzungsart). Die Genehmigung erfolgt im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde...“. Diese Formen der rechtlichen Sicherung sind ebenfalls mit in die Betrachtungen aufzunehmen.

**Die Konzentration auf das planungsrechtliche Instrumentarium des Regionalplanes und hier nur auf die Planungskategorie der Vorranggebiete Freiraumsicherung wird als unverhältnismäßig und in seiner fachlichen Ausformung als zu pauschal beurteilt.**

Mit Blick auf die Integrationsfähigkeit von Empfehlungen/Vorschlägen/Maßnahmen des BVK sind insbesondere die Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplanes und seine Maßstabsebene zu berücksichtigen. Eher kleinräumig bzw. lineare Verbundstrukturen/-elemente sind klarer den nachfolgenden Planungsebenen zuzuordnen (Landkreis/Gemeinde).

Die Regionale Planungsgemeinschaft Nordthüringen ist sich der besonderen Bedeutung der Ebene der Regionalplanung zur Sicherung eines raumübergreifenden Biotopverbundes bewusst. Die regionalplanerische Umsetzung setzt allerdings voraus, dass die Forderungen entsprechend des gesetzlichen Auftrages und des jeweiligen Verantwortungsbereiches verhältnismäßig, angemessen und plausibel sind.

Ahke



*Ahke*